



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

26. Juli 2018

42. Jahrgang / Nr. 27

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

135. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) in der zurzeit geltenden Fassung
Vorhaben: Gemeinde Beverstedt - Geschäftsbereich III Bauservice

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

136. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2018 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8a Erholungspark Spadener See, Ortschaft Spaden

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

135.

BEKANNTMACHUNG
gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179)
in der zurzeit geltenden Fassung

Die Gemeinde Beverstedt -Geschäftsbereich III Bauservice- hat mit Datum vom 25. Juni 2018 einen Antrag auf Vorprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Bezug auf § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau eines Radwegs auf den Flurstücken 396, 397/1, 398/1 und 411, Flur 9, Gemarkung Frelsdorf in der Gemeinde Beverstedt, Ortschaft Frelsdorf. Der Radweg beginnt im Norden von Frelsdorf nördlich der Hörnstraße und verläuft entlang der Westseite der Bahnhofsallee in nördlicher Richtung bis etwa zur Bahntrasse „Bremerhaven/Bremervörde“.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG in Verbindung mit dem UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Merkmale des Vorhabens hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind als unerheblich einzustufen, da der Radweg mit einer Länge von circa 1,0 km als kleineres Bauvorhaben gilt. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen ist weitestgehend ausgeschlossen bzw. die Nutzung der Fläche und des Bodens erfolgen ausschließlich in geringem Maße. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für naturschutzfachliche / landschaftspflegerische Belange zu erwarten.

Zudem bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch z. B. Verunreinigung von Luft und Wasser, sondern es wird durch den Neubau des Radwegs zur Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer beigetragen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 12. Juli 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

136.

SATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 31. Mai 2018
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8a
Erholungspark Spadener See, Ortschaft Spaden

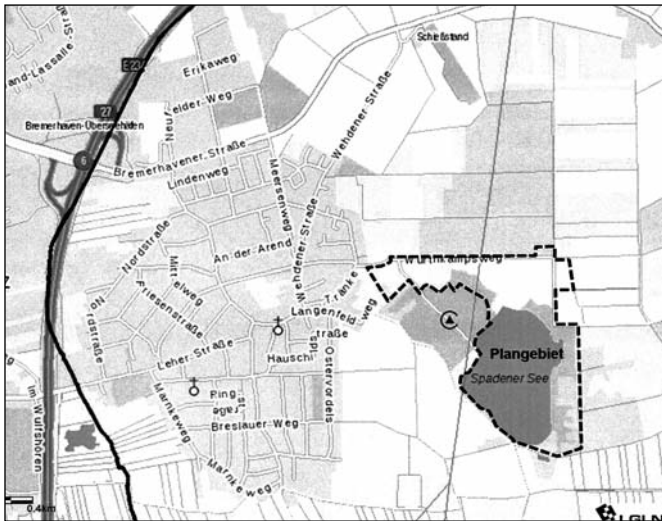
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 8a „Erholungspark Spadener See“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 04. Juli 2018

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 8a „Erholungspark Spadener See“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8a „Erholungspark Spadener See“, Ortschaft Spaden, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8a „Erholungspark Spadener See“, Ortschaft Spaden, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr. Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8a „Erholungspark Spadener See“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter www.schiffdorf.de sowie <https://uvp.niedersachsen.de> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8a „Erholungspark Spadener See“, Ortschaft Spaden, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 10. Juli 2018

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften